

Der Beauftragte
der Evangelischen Kirchen bei Landtag
und Landesregierung in Thüringen

THUR. LANDTAG POST
25.05.2020 17:51

M03612020

Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt
Thüringer Landtag
- Haushalts- und Finanzausschuss -
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



Evangelisches Büro Thüringen
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Telefon: 0361 - 5 62 42 22
Fax: 0361 - 5 62 42 25
E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de

Datum 25.05.20 Aktenzeichen.

Betreff: Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Ihr Zeichen: Drs. 7/686-A 6.1/

Den Mitgliedern des
HuFA, InnKA, AfMJV, AfILF, AfSAGG,
AfBJS, AfWWDG, AfEKM

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,

für die in Thüringen vertretenen Evangelischen Kirchen bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Inhaltlich schließen wir uns der Stellungnahme der Diakonie Mitteldeutschland vom 18. Mai 2020 an und bitten um Berücksichtigung der dort geäußerten Hinweise und Anmerkungen.

Daneben weisen wir auf folgendes Problem im Zusammenhang mit Art. 10 des Gesetzes hin: In den Kindergärten in Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinden wurde im Fall der Kurzarbeit entsprechend den Verabredungen des „Kindergartenpakt zur finanziellen Abfederung der Schließungen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung wegen der COVID19-Pandemie“ das Kurzarbeitergeld, soweit es überhaupt zur Anwendung kam, auf 100% aufgestockt. Dies führt nun aber zu dem Problem, das verschiedene Kommunen angekündigt haben, dass aufgrund der geringeren Aufstockung nach dem TV Covid für den öffentlichen Dienst die Personalkostenerstattung für die Kindergärten mit Verweis auf das Besserstellungsverbot im Fall der Kurzarbeit auf 90 bzw. 95 % begrenzt werde. Dadurch, dass sich die kirchengemeindlichen Kindergärten an den Kindergartenpakt gehalten haben, droht nun an anderer Stelle eine Finanzierungslücke. Wir regen deshalb dringend eine Klarstellung im Gesetz an, dass freie Träger durch die volle Aufstockung des Kurzarbeitergeldes nicht gegen das Besserstellungsverbot verstoßen. Diese Klarstellung ist selbst dann notwendig, falls die Voraussetzung der vollen Aufstockung des Kurzarbeitergeldes im Gesetzgebungsverfahren abgesenkt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Oberkirchenrat

Das Dokument wurde zum Zwecke der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.